

Nordbayerischer Musikbund e.V. Nordbayerische Bläserjugend e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Institutionelles Schutzkonzept

Prävention in der Verbandsarbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Risikoanalyse	7
3.	Grundhaltung zur Thematik	7
4.	Verhaltenskodex.....	8
4.1	Sprache- und Wortwahl	8
4.2	Umgang mit Nähe und Distanz.....	8
4.3	Verhalten auf Fortbildungen, Freizeiten, Reisen, Maßnahmen insbesondere mit Übernachtung.....	9
4.3.1	Jugendschutzgesetz.....	9
4.3.2	Verhalten auf Maßnahmen, insbesondere mit Übernachtungen	9
4.4	Auswahlorchester.....	10
4.5	Verhalten im digitalen Raum, Medien und sozialen Netzwerken.....	10
4.5.1	Keine Posts, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.....	10
4.5.2	Keine Posts, die gegen die persönliche Würde und Privatsphäre verstoßen	10
4.5.3	Keine Posts, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten	10
4.5.4	Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz.....	11
4.5.5	Keine Toleranz gegenüber Anfeindungen und respektloser Sprache	11
4.5.6	Distanzieren von diskriminierenden oder menschenverachtenden Posts.....	11
4.5.7	Umgang mit Messenger-Diensten.....	11
5.	Aufnahmekriterien für die Mitarbeit im NBMB und der NBBJ.....	12
5.1	Für Funktionärinnen und Funktionäre	12
5.2	Für Dozentinnen und Dozenten und Kursleitungen.....	12
5.2.1	Unterschreiben der Handlungsgrundsätze.....	12
5.2.2	Erweitertes Führungszeugnis	12
5.2.3	Präventionsschulung	12
6.	Beschwerdemanagement / Rückmeldemöglichkeit	13
6.1	Rückmeldung über www.kurs-finder.de	13
6.2	Vertrauenspersonen.....	14
7.	Krisenmanagement und Verfahrensabläufe	15
8.	Einbeziehung und Veröffentlichung.....	15
8.1	Einbringen dieser Thematik bei Mitgliederversammlungen / Jugendvertreterversammlungen.....	15
8.2	Veröffentlichung des Institutionellen Schutzkonzeptes	15
8.3	Unterstützung der Musikvereine beim Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt	16
9.	Qualitätsmanagement.....	16

10.	Grafik: Gesamtübersicht der Präventionsarbeit im NBMB und der NBBJ.....	17
11.	Beschlussfassung und Inkrafttreten	17
Anhang		18
Anhang I: Erläuterung zu den Begriffen Gewalt und Grenzverletzung		19
Anhang II: Leitbilder der Verbände		21
Anhang III: Handlungsgrundsätze.....		22
Anhang IV: Richtlinien des Nordbayerischen Musikbundes e.V. für den Umgang mit digitalen Medien und digitaler Kommunikation		24
Anhang V: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzungen sowie sexualisierte Übergriffe		27
Anhang VI: Gesprächsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....		29
Anhang VII: Gesprächsdokumentation – VERTRAULICH		30

1. *Einleitung*

Im Nordbayerischen Musikbund e.V. (kurz NBMB) und der Nordbayerischen Bläserjugend (kurz NBBJ) sind Menschen aktiv und verbringen während Orchesterfahrten, Musikproben, Veranstaltungen, Fortbildungen und Ausflügen gemeinsam Zeit. Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Der NBMB und die NBBJ sollen sichere Orte für Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Beeinträchtigungen, sein. Um dies zu ermöglichen, wurde dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) als wichtiger Baustein erstellt und gilt für beide Verbände. Basis des ISK sind die vorangegangene Risikoanalyse und eine Kultur der Achtsamkeit als übergeordnetes Ziel.

Das Handeln der beiden Verbände ist auf das Wohlbefinden und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgerichtet. Dabei werden persönliche Grenzen respektiert und gewahrt, achtsam mit Nähe und Distanz umgegangen und einander mit Respekt begegnet. So sollen Grenzverletzungen besser wahrgenommen und geahndet werden. Das hilft uns, die Rechte von (schutz- und hilfebedürftigen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und Selbstbestimmung und Teilhabe zu fördern. Darüber hinaus spielen die Entwicklung von Konfliktlösungsmaßnahmen, eine Gemeinschaftsbildung, ein Diversitätsbewusstsein und eine diskriminierungs- und machtkritische Haltung, aber auch Stressbewältigung und Selbstfürsorge eine bedeutende Rolle für eine »Kultur der Achtsamkeit«.

Organisiert sind die beiden Verbände in die Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene. Verantwortet werden diese von den gewählten Vorsitzenden der jeweiligen Ebene. Die Vorsitzenden der jeweiligen Ebenen sind daher auch für die Umsetzung, Einhaltung und Verbreitung des Institutionellen Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die Musikvereine sind Mitglied im Nordbayerischen Musikbund. Personen unter 27 Jahren sind laut Satzung Mitglied der Nordbayerischen Bläserjugend.

Das Institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Ebenen bzw. alle Maßnahmen, die vom NBMB / der NBBJ organisiert werden.

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung sind folgende Personen:

- **Das Präsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin**
- **Die Verbandsjugendleitung mit dem Verbandsjugendleiter oder der Verbandsjugendleiterin**
- **Die verantwortlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Bezirks- und Kreisebene**
- **Dozentinnen und Dozenten, Verantwortliche für Kurse, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **Beratende Vertrauenspersonen sind aktualisiert der Homepage des NBMB www.nbmb.de zu entnehmen**

In den Verbänden sind verschiedene Personen in unterschiedlichen Rollen aktiv und übernehmen Verantwortung für ein bewusstes und sensibles Handeln. Es sind sowohl alle Ehrenamtlichen, Dirigentinnen und Dirigenten, Dozentinnen und Dozenten, Verantwortliche für Kurse als auch Vorsitzende und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dazu angehalten, sich mit der Thematik Prävention (sexualisierter) Gewalt und der Kultur der Achtsamkeit auseinanderzusetzen. Nur so ist es möglich, dass sich alle an den Verhaltenskodex halten und achtsam mit den anvertrauten Personen umgehen können.

Das Institutionelle Schutzkonzept soll für die Verantwortlichen ein Nutzinstrument darstellen und Orientierung bieten. Gemeinsam soll weiterhin an einem achtsamen und sensiblen Miteinander gearbeitet werden.

Für die Teilnehmenden der unterschiedlichen Angebote und deren Erziehungsberechtigte soll das Institutionelle Schutzkonzept ein Orientierungs- und Schutzinstrument sein. Durch die Ausarbeitung soll vorgegeben werden, welches Verhalten an den Tag gelegt werden soll. Zudem soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten es gibt, sowohl Positives als auch Kritisches zurückzumelden. Die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte sollen durch wertschätzenden Umgang miteinander auch eine aktive Mitgestaltung an der Umsetzung einer Kultur der Achtsamkeit erhalten. Denn nur, wenn über Verhaltensweisen nachgedacht wird und Rückmeldungen gegeben werden, steigt die Sensibilität. Das soll dazu führen, dass sich alle wohlfühlen können und Freude am gemeinsamen Miteinander und Musizieren haben.

Insgesamt geht es nicht darum, jedes Verhalten direkt zu hinterfragen oder zu kritisieren. Dass es überall, wo Menschen aktiv sind und interagieren, zu Missstimmungen kommen und fehlerhaftes Verhalten stattfinden kann, ist eine natürliche Erscheinung. Die Grenze ist aber dann erreicht, wenn sich Menschen unwohl fühlen und persönliche Grenzen überschritten werden. Als NBMB und NBBJ akzeptieren wir kein sexistisches, übergriffiges, diskriminierendes und rassistisches Verhalten.

2. Risikoanalyse

Vor der Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes wurde als Basis eine Risikoanalyse vorgenommen. Diese legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz im Einstellungsverfahren für Ehrenamtliche und Haupt- bzw. Nebenberufliche.

Die Risikoanalyse wurde auf Verbandsebene durchgeführt. Dabei war der Arbeitskreis Prävention mit sieben Mitgliedern an der aktiven Analyse beteiligt. Die Zusammensetzung der Personen zeichnete sich durch unterschiedliche Hintergründe und Verbandsfunktionen aus.

Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen und Situationen eine wachsame Wahrnehmung gefordert. Besonderes Gefährdungspotential besteht als Ergebnis der Risikoanalyse bei folgenden Maßnahmen und Aktionen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene:

- Instrumentalunterricht: 1:1 Situationen, Machtverhältnis von Lehrkräften zu Schülerinnen und Schülern und möglichen Grenzverletzungen bei Atem-/Haltungskontrollen (zum Beispiel bei D-Kursen)
- Maßnahmen mit Übernachtungen: gemischte Gruppen, verschiedene Altersstufen, Geschlechter und Hierarchien, auch in Mehrbettzimmern und mit anderen Gruppen im Haus
- Feierlichkeiten mit Alkoholkonsum: auch möglicher Alkoholkonsum Minderjähriger, übermäßiger Alkoholkonsum, Gruppenzwang (unfreiwilliger Konsum), steigendes Gefährdungspotential durch Enthemmung
- Peergewalt: Gruppenzwang und Mobbing im Auspielen von Machtverhältnissen bei Gleichaltrigen (zum Beispiel auch in Auswahlorchestern)
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse: Ausnutzung von Hierarchiestrukturen (zum Beispiel als Satzführerinnen und Satzführer, Dirigentinnen und Dirigenten, Dozentinnen und Dozenten, Prüferinnen und Prüfer, Jurorinnen und Juroren, Organisatorinnen und Organisatoren und Kursverantwortliche, Mitglieder höheren Alters und langjährige Mitglieder)

Zur Minimierung der Faktoren muss sich im Vorfeld mit möglichem Vorkommen von Risiken beschäftigt werden, um sensibilisiert in die Maßnahme zu gehen und so möglichst sichere Räume als Grundlage zu schaffen. Zudem liegt während des Verlaufs ein besonderes Augenmerk auf den risikobehafteten Situationen. Hierbei werden alle Personen mit Leitungsaufgaben und Fürsorgepflicht eingebunden.

3. Grundhaltung zur Thematik

Die ehrenamtlichen Vorstandschaften des NBMB und der NBBJ stehen dem Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ und der Kultur der Achtsamkeit unterstützend gegenüber. Sie nehmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren sowie den Teilnehmenden eine Vorbildfunktion ein. Die Aufgabe zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit und zur Etablierung von schützenden Räumen wird als fester Bestandteil in der Arbeit umgesetzt.

Bei den Maßnahmen selbst sind vorausschauende Planungen bei Kursen durchzuführen. Beispielsweise muss überprüft werden, ob die Lehrkräfte in der Dozenten-Datenbank des NBMB freigegeben sind. Bei Bedarf müssen diese aufgenommen werden. Sind zum Beispiel Minderjährige angemeldet, wird dies auch sensibel bei der Besetzung der Lehrgangsverantwortlichen abgebildet.

4. Verhaltenskodex

Der NBMB und die NBBJ legen großen Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang. Die Rahmenbedingungen und konkrete Anweisungen, wie dies umzusetzen ist, werden bereits seit 2014 in den immer wieder aktualisierten Handlungsgrundsätzen festgehalten. Die Handlungsgrundsätze umfassen verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander und **fungieren als Verhaltenskodex**. Alle Beteiligten der Verbände erkennen diese Verhaltensregeln an. Darüber hinaus bestätigen Dozentinnen und Dozenten per Unterschrift deren Anerkennung und Umsetzung. Die Handlungsgrundsätze sind dem ISK angehängt und können auf der Homepage eingesehen werden.

Grundsätzlich positionieren sich der NBMB und die NBBJ klar zum Kinderschutz und einem Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema. Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für alle Beteiligten, um sich sicher und wohlfühlen.

4.1 Sprache- und Wortwahl

In der Thematisierung von Maßnahmen wird von Verantwortlichen als Sammelbegriff für Dozentinnen und Dozenten, Kursleitungen und Jugendleitungen gesprochen. Die betreuten Personen sind somit Teilnehmende von Maßnahmen.

Gegen sprachliche Grenzverletzungen wird Position bezogen und eingeschritten. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

Alle Beteiligten werden bei ihrem Namen genannt – oder dem Namen, mit dem sie sich vorstellen. Kosenamen (wie Schätzchen / Mäuschen o.ä.) werden nicht genutzt.

4.2 Umgang mit Nähe und Distanz

- Als betreuende Person ist man sich der eigenen Rolle und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Lehrgangsverantwortliche ihre Machtposition nicht ausnutzen.
- Übungssituationen, Spiele und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Es wird auf einen sensiblen Umgang mit den persönlichen Grenzen geachtet und individuelle Grenzen werden respektiert.
- Einzelunterricht und Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen der Situation angemessen thematisiert werden und sollten, wenn notwendig, an die Vertrauenspersonen des Verbandes kommuniziert werden.
- Wenn aus notwendigen Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Im Miteinander wird auf die jeweiligen Grenzen der anderen geachtet und unerwünschte Berührungen vermieden. Beim Unterricht (z. B. Atemübungen / Körperhaltungsübungen) wird die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler eingeholt und es wird auf die nonverbale Reaktion dieser achtgegeben. Wenn die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler nicht vorliegen, wird der Körperkontakt strikt vermieden.

- Jeglicher Umgang und Körperkontakt erfolgen der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
- Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten werden nicht geduldet.

4.3 *Verhalten auf Fortbildungen, Freizeiten, Reisen, Maßnahmen insbesondere mit Übernachtung*

Kernelemente der Arbeit unserer Verbände sind pädagogische und/oder musikalische Angebote. Diese erfordern auf Grund der Auswertung in der Risikoanalyse ein besonderes Augenmerk.

4.3.1 *Jugendschutzgesetz*

- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG), insbesondere die Abschnitte 1-3 werden geachtet (siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>).
- Besonders wichtig ist ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol, Zigaretten und anderen altersbeschränkten Verdampfern (E-Zigaretten). Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.
- Der Cannabis-Konsum ist dort, wo Jugendarbeit stattfindet, nicht gestattet.

4.3.2 *Verhalten auf Maßnahmen, insbesondere mit Übernachtungen*

- Auf Freizeiten und Reisen sollen Verantwortliche sowie Betreuerinnen und Betreuer in ausreichender Anzahl eingesetzt werden. Hierbei ist auch auf die Besetzung von Betreuungspersonen unterschiedlichen Geschlechts zu achten.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten schlafen Teilnehmende und Verantwortliche in getrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Veranstaltungsbeginn zu klären und mit den Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten transparent zu besprechen.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt von Verantwortlichen mit Teilnehmenden zu vermeiden. Ausnahme ist eine notwendige Unterstützung bei Menschen mit Beeinträchtigungen. Dies ist jedoch vorher mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.
- Übernachtungen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Verantwortlichen statt.
- Es wird auf Mutproben verzichtet.
- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonders schützenswert anerkannt. Zimmer oder Zelte werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- Niemand darf gegen den eigenen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung gemacht.
- Gemeinsame Körperpflege mit Teilnehmenden, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden wird vermieden. Ebenso ist in Sanitärräumen und Umkleiden auf eine Geschlechtertrennung zu achten.

4.4 *Auswahlorchester*

- Die Teilnahme an einem Auswahlorchester wird grundsätzlich allen Interessierten mit entsprechendem Leistungsstand ermöglicht.
- Es darf niemand aufgrund der Herkunft, des Aussehens, Geschlechts oder sexueller Orientierung benachteiligt werden.
- Aufnahme-rituale oder Aufnahmeprüfungen innerhalb des Orchesters, die mit Demütigungen und Grenzverletzungen zu tun haben, sind zu unterlassen.
- Eine Ablehnung der Mitwirkung in einem Auswahlorchester ist der entsprechenden Person auf Nachfrage sachlich zu begründen.

4.5 *Verhalten im digitalen Raum, Medien und sozialen Netzwerken*

Für einen sicheren Umgang in digitalen Räumen und die Vermeidung von Grenzverletzungen in Bezug auf Medien und soziale Netzwerke gilt ein Auszug aus den aktuellen Richtlinien zur Nutzung Sozialer Medien des NBMB und der NBBJ. Die Richtlinien sind im Anhang zu finden

Diese Richtlinien sind bindend für alle Bezirks- und Kreisverbände des NBMB, die einen Social Media-Account (Instagram, TikTok, Facebook, X, etc.) führen und dort als Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes auftreten. Dies gilt auch für Social-Media-Kanäle, die gemeinsam im Namen des NBMB und der NBBJ betrieben werden.

4.5.1 *Keine Posts, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen*

Wir bekennen uns zu der im Grundgesetz festgeschriebenen freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Daher werden keine Posts, Beiträge und digitale Äußerungen toleriert, die gegen diese freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

4.5.2 *Keine Posts, die gegen die persönliche Würde und Privatsphäre verstoßen*

Wir bekennen uns im persönlichen, wie im digitalen Bereich zu einer Kultur der Achtsamkeit. Der bewusste und wertschätzende Umgang mit Sprache und Bildmaterial ist uns wichtig und unterstützt den Gedanken, Social Media für werbetechnische und verbindende Zwecke zu nutzen.

4.5.3 *Keine Posts, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten*

Wir treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Dieser Schutz gilt und muss gleichermaßen im digitalen Raum gewährleistet werden! Dazu gehören Posts, auf denen Rauschmittel oder deren Konsum zu sehen sind (legale und illegale Rauschmittel wie Alkohol, Zigaretten, etc.). Zudem werden keine freizügigen Bildmaterialien veröffentlicht, auch wenn diese zunächst harmlos erscheinen (keine Fotos von Personen in Bikini, Badeanzug, Badehose etc.).

4.5.4 Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz

Es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben. Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden nicht toleriert.

4.5.5 Keine Toleranz gegenüber Anfeindungen und respektloser Sprache

Wir bekennen uns gegen menschenverachtende Aussagen in Form von Worten oder Bildern und Cybermobbing im Netz. Daher tolerieren wir keine Inhalte, die eine Person, Gruppe (religiöser, politischer, sexueller Art, oder sonstige) oder Sache beleidigen, ausgrenzen oder verletzen. Wir verwenden in unseren Posts keine diskriminierende und vulgäre Sprache und teilen auch keine Posts, die eine anerkennende Sprache missachten.

4.5.6 Distanzieren von diskriminierenden oder menschenverachtenden Posts

Wir sind offen für alle Menschen und treten für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Wir wenden uns aber entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von politischem Extremismus, auch im Netz. Wir distanzieren uns daher von solchen diskriminierenden und menschenverachtenden Posts und fordern ein, dass Kommentare und Posts Externer auf den Social Media-Seiten, die im Namen unseres Verbandes betrieben werden, gelöscht werden.

4.5.7 Umgang mit Messenger-Diensten

- Wir setzen uns für einen respektvollen und achtsamen Umgang im Versenden von Bildern, Videos und Textnachrichten bei der Nutzung von Messenger-Diensten ein. In der digitalen Kommunikation bekennen wir uns zu den gleichen wertschätzenden Normen wie in der direkten zwischenmenschlichen Kommunikation.
- Das Mitschneiden, Dokumentieren und Weiterleiten von Bild und Ton bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Verbände ist ohne vorherige Absprache mit den Beteiligten nicht gestattet. Ausgenommen sind, wie in der Datenschutzerklärung im Kurs-Finder genannt, Zwecke die der Öffentlichkeitsarbeit dienen.
- Wir setzen uns für den Schutz von allen Personen in Bezug auf das Versenden von Bild- und Tonmaterialien ein. Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnappschüsse oft vorschnell in den sozialen Medien, ohne die abgelichteten Personen um Erlaubnis zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken.
- Die jeweils Verantwortlichen teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

5. *Aufnahmekriterien für die Mitarbeit im NBMB und der NBBJ*

Die als Verhaltenskodex dienenden Handlungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Personen und Maßnahmen innerhalb der beiden Verbände. Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle mit den Teilnehmenden im direkten Kontakt stehenden Personen (Lehrgangsleitung, Dozentinnen und Dozenten etc.), nach bestmöglicher sozialer und fachlicher Eignung, passend zu Kurs und Zielgruppe, auszuwählen sind.

5.1 *Für Funktionärinnen und Funktionäre*

Die Handlungsgrundsätze sind für alle Funktionäre und Funktionärinnen des NBMB und der NBBJ einzuhalten. Mit der Annahme der Wahl als Funktionär oder Funktionärin erkennt die Person auch gleichzeitig die Handlungsgrundsätze an. Formell werden die Handlungsgrundsätze nach der Wahl zugesendet und sind auf der Homepage einsehbar.

5.2 *Für Dozentinnen und Dozenten und Kursleitungen*

Zum hier genannten Personenkreis gehören alle, die nicht direkt eine Funktion beim Verband haben (insbesondere externe Honorarkräfte / Dozentinnen und Dozenten) sowie Funktionäre und Funktionärinnen des NBMB und der NBBJ, die bei Maßnahmen einen direkten Kontakt zu Teilnehmende haben. Für diesen Personenkreis gibt es folgende Vorgaben:

5.2.1 *Unterschreiben der Handlungsgrundsätze*

Diese sind verpflichtet die Handlungsgrundsätze unterschrieben einzureichen. Mit der Unterschrift bestätigen sie, dass sie diese gelesen haben und sich zur Einhaltung verpflichten. Für die Aufnahme in die Dozenten-Datenbank und eine damit verbundene Freischaltung ist diese Unterschrift eine der drei nötigen Voraussetzungen.

5.2.2 *Erweitertes Führungszeugnis*

Vorliegen muss für die genannte Gruppe zudem vor einem ersten Einsatz bei Maßnahmen das Erweiterte Führungszeugnis im Original und ohne Eintragung bzgl. der §8a, 72a (und angelehnte Paragraphen). Das Erweiterte Führungszeugnis darf zu diesem Zeitpunkt maximal 3 Monate alt sein. Das Erweiterte Führungszeugnis ist 5 Jahre gültig und wird dann von der Geschäftsstelle erneut eingefordert. Die Einsichtnahme der Unterlagen wird datenschutzkonform dokumentiert.

5.2.3 *Präventionsschulung*

Zusätzlich ist für Dozentinnen und Dozenten und Lehrgangsverantwortliche mit direktem Teilnehmenden-Kontakt bei Maßnahmen, insbesondere mit Jugendlichen und Kindern und mit Übernachtung eine Präventionsschulung, mit den aufgeführten Inhalten zu besuchen. Diese werden mindestens einmal im Quartal von der Geschäftsstelle angeboten. Für neu aufgenommene Fachkräfte in der Dozenten-Datenbank gibt es eine Übergangsfrist von 6 Monaten für den Besuch

einer Präventionsschulung. Sollte die Schulung aufgrund mangelnder Teilnehmenden-Anzahl nicht stattfinden, ist die nächste Schulung zu besuchen. Wenn die Schulung innerhalb des ersten Jahres nicht besucht wurde, ist die Dozenten-Tätigkeit niederzulegen bzw. keine Anfrage mehr an diese Person zu stellen. In der Dozenten-Datenbank ist diese Person auf „nicht verfügbar“ zu stellen. Im Einzelfall wird nach Sichtung entschieden, ob die Schulung externer Anbieter anerkannt wird. Bei Schulung durch andere Anbieter sollte die Schulung mindestens 2,5 Std. dauern. Ein Nachweis per Teilnahmebestätigung ist hierfür erforderlich (nicht älter als 3 Jahre). Mindestens fünf der folgenden sechs Themenbereiche (oder ggfs. ähnlichen Bereichen) müssen dabei abgedeckt sein:

- Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Übergriffe im Alltag
- Definition von sexualisierter Gewalt
- Präventionsaspekte (Nein-Sagen, Mein Körper gehört mir, der eigenen Wahrnehmung trauen, gute und schlechte Geheimnisse, geschlechterspezifische Bedürfnisse Mädchen/Junge, Hilfe holen)
- Kennenlernen von Täter- und Täterinnenstrategien und Betroffenen-Dynamiken
- Intervention (Kennenlernen der Verfahrensregeln anhand von Fallbeispielen)
- Bausteine eines Schutzkonzeptes

Eine Präventionseinheit ist nach fünf Jahren aufzufrischen. Dafür wird ein Fragebogen mit präventionsbezogenen Themen mit Fällen, Beispielen und Fragen versendet. Dieser ist für die Erneuerung des Zertifikats und somit die Verfügbarkeit in der Dozenten-Datenbank zurückzusenden.

Im Zuge des Qualifikationsmanagements und der ständigen Weiterentwicklung der Prävention auf Verbandsebene kann es hierbei zu weiteren Angeboten und Möglichkeiten zur Auffrischung kommen.

6. *Beschwerdemanagement / Rückmeldemöglichkeit*

Im Kurs-Finder, dem gemeinsamen Anmeldeportal des NBMB und der NBBJ (www.kurs-finder.de) gibt es die Möglichkeit über die Rubrik „Briefkasten / Kummerbox“ Rückmeldungen, Feedbacks, Nachfragen oder auch Grenzverletzungen zu Maßnahmen mitzuteilen.

6.1 *Rückmeldung über www.kurs-finder.de*

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Rückmeldungen, Feedback, Nachfragen oder Wünsche zu Kursangeboten werden unter der **Auswahl „Feedback zu einem Kursangebot“** direkt an die zuständige Lehrgangsleitung verschickt.

b) Mitteilungen über mögliche Grenzüberschreitungen, unangenehmen Situationen, Mobbing o.ä. können sowohl anonym als auch persönlich über die **Auswahl „Kummerbox“** gemeldet werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es um die Person selbst oder um die Beobachtung einer Situation mit anderen Beteiligten geht. Die Online-Rückmeldungen **werden nur von den Vertrauenspersonen der beiden Verbände gelesen** und entsprechend bearbeitet. Personen, die Rückmeldungen mit ihrem Namen geben, haben keine negativen Konsequenzen zu befürchten. Zudem werden die Namen im Kreis der Präventionsbeauftragten vertraulich behandelt.

6.2 Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sowohl vor Ort bei Lehrgängen und Veranstaltungen als auch in der Geschäftsstelle müssen keine professionelle Ausbildung in dem Bereich durchlaufen haben, sondern bieten eine niedrigschwellige Anlaufstation im Falle von (sexualisierter) Gewalt, Belästigung, Diskriminierung oder sonstigem Fehlverhalten. Eine Einarbeitung in das Thema durch Workshops oder Schulungen und das Bewusstsein über die ersten Schritte im Fall einer Kontaktaufnahme durch eine betroffene Person ist allerdings mindestens notwendig. Im Anhang gibt es einige Handreichungen und Hilfestellungen dazu (z.B. Handlungs- und Gesprächsleitfaden).

Sollte bei Maßnahmen eine betroffene Person mit einem konkreten Anliegen auf die Vertrauensperson vor Ort zukommen, sollen die Vertrauenspersonen in der Geschäftsstelle informiert werden, um dies zu dokumentieren und sicher zu archivieren.

Eine betroffene Person oder eine dritte Person können sich an eine Vertrauensperson ihrer Wahl wenden. Diese wissen über die möglichen Abläufe für ein etwaig nötiges weiteres Vorgehen Bescheid und können, wenn gewünscht, die ersten Schritte begleiten.

Die an die Vertrauenspersonen herangetragenen Themen sind vertraulich (Schweigepflicht innerhalb des Kreises der Vertrauenspersonen bzw. des Interventionsteams!) und werden nur mit Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben. Ausnahme kann hier sein, wenn es sich um eine meldepflichtige Straftat handelt. Fachberatungsstellen können jederzeit kontaktiert werden.

Der Erstkontakt kann somit persönlich, über das Formular, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

Die Vertrauenspersonen unterstützen in der jeweiligen Situation sowohl Lehrgangsleitung als auch Betroffene und Beschuldigte. Die Aufgaben der Vertrauenspersonen bestehen konkret aus:

- Zuhören / verständnis-situative Nachfragen / Aufnehmen
- Glauben schenken / ernst nehmen
- Vertraulichkeit
- selbst Beratung bei einer Fachstelle einholen, um gut weiterhandeln zu können
- Beratung im Interventionsteam über notwendige / mögliche Schritte
- Weiterleitung an Fachstellen
- Begleitung der Betroffenen
- Begleitung und Koordinierung des Vorgangs selbst
- Dokumentation

Die Vertrauenspersonen sind eng in den Arbeitskreis Prävention eingebunden und sind für die Aktualisierung des Schutzkonzeptes verantwortlich (siehe Qualitätsmanagement).

7. *Krisenmanagement und Verfahrensabläufe*

Zum Krisenmanagement zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle (sexualisierter) Gewalt und anderer Formen von Grenzverletzungen zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein gelungenes Krisenmanagement ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um weitere Vorfälle ähnlicher Art zu vermeiden. Dieser Teil des Schutzkonzeptes beschreibt, was im Verdachtsfall oder einem eingetretenen Fall zu tun ist. Es wird in einem Verfahrensablauf festgehalten. Dies ist wichtig, um dann in der emotional belastenden Situation handlungsfähig zu sein.

Die Bearbeitung präventionsbezogener Fälle erfolgt durch das Interventionsteam. Hierbei werden jegliche (Fall-)Dokumentationen verschlüsselt und digital gesichert.

Zum Verfahrensablauf, der Verfahrensweise des Interventionsteam und zum Dokumentationsbogen gibt es komprimierte Übersichten im Anhang. Eine ausführliche Form für einen möglichen auftretenden Fall liegt dem Interventionsteam in der Geschäftsstelle vor.

8. *Einbeziehung und Veröffentlichung*

Mit dem Arbeitskreis Prävention wurden Verantwortliche aus den Vereinen bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes mit einbezogen. Zudem stand Fachpersonal beratend zur Seite und auch aus Diskussionen mit der Verbandsjugendleitung der NBBJ sind Inhalte hier im ISK wieder zu finden.

Die Veröffentlichung und Verbreitung des Schutzkonzeptes erfolgt durch die Weitergabe des Schutzkonzeptes an alle Funktionäre und Funktionärinnen in beiden Verbänden – verbunden mit einer Vorstellung des Konzeptes in einer komprimierten und möglichst leicht verständlichen Form. Parallel dazu werden Schulungen online und in Präsenz angeboten, um die Inhalte des Schutzkonzeptes in bestehende Fortbildungsformate zu integrieren. Das Schutzkonzept ist über die Homepage der beiden Verbände jederzeit zugänglich.

8.1 *Einbringen dieser Thematik bei Mitgliederversammlungen / Jugendvertreterversammlungen*

In Mitgliederversammlungen und bei Veranstaltungen wird auf das Institutionelle Schutzkonzept und auf eine Kultur der Achtsamkeit hingewiesen, sowie die Vertrauenspersonen und Rückmeldemöglichkeiten bekannt gegeben.

8.2 *Veröffentlichung des Institutionellen Schutzkonzeptes*

Das Institutionelle Schutzkonzept wird verbandsintern und über die Homepage veröffentlicht. Zudem finden sich dort Arbeitshilfen und Broschüren zur Unterstützung in der Praxis.

Das Schutzkonzept ist für beide Verbände verbindlich. Die Umsetzung obliegt der Lehrgangsleitung bzw. einer von der Lehrgangsleitung beauftragten Person.

Schulungsangebote für Interessierte werden regelmäßig angeboten und können bei Bedarf in Kreisen oder Bezirken durchgeführt werden.

8.3 Unterstützung der Musikvereine beim Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt

Es ist grundsätzlich zu empfehlen, dass es in jedem Musikverein mindestens eine verantwortliche Person gibt, die sich dem Thema Prävention annimmt. Nachdem die Prävention sexualisierter Gewalt und eine Kultur der Achtsamkeit nur gemeinsam gelebt und getragen werden können, ist es wünschenswert, wenn es mehrere Personen gibt, die daran aktiv mitwirken.

Natürlich werden die Verantwortlichen in den Vereinen von der Geschäftsstelle so weit wie möglich unterstützt. Bei konkreten Anfragen können das Interventionsteam oder Fachstellen kontaktiert werden.

Insgesamt soll dazu motiviert werden, die ersten Schritte zu gehen und nach und nach Präventionsmaßnahmen anzugehen. Mit jedem Schritt wird für die Mitglieder und erreichten Personen ein schützender Raum geschaffen und eine Kultur der Achtsamkeit immer weiter ausgebaut.

Für die Erstellung eines Schutzkonzeptes für den eigenen Verein, was vom Verband deutlich empfohlen wird, bietet der Bayerische Jugendring auf seiner Plattform konstruktive und übersichtliche Unterstützung. Hier sind sowohl eine schrittweise Anleitung zur Erstellung zu finden, als auch Kontakte für Rückfragen und individuelle Anliegen.: <https://schutzkonzepte.bjr.de/>

9. Qualitätsmanagement / Evaluation

Um eine gleichbleibende und an aktuelle Bedürfnisse und Rahmenbedingungen angepasste Qualität der Präventionsarbeit zu gewährleisten, wird das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept nach erstmaliger Veröffentlichung in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren evaluiert, danach in einem Turnus von 5 Jahren. Dies geschieht durch (mindestens) zwei Vertreter und Vertreterinnen des Interventionsteams, wovon mindestens eine Person hauptamtlich in der Geschäftsstelle tätig sein muss. Das Schutzkonzept und dessen Verfahrensabläufe werden dabei nach Bedarf und auftauchenden Fragestellungen und Ergänzungen angepasst.

10. Grafik: Gesamtübersicht der Präventionsarbeit im NBMB und der NBBJ



11. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) wurde am 26. Oktober 2025 von der Delegiertenversammlung (NBMB) und am 25. Oktober 2025 von der Jugendvertreter- und Jugendvertreterinnenversammlung (NBBJ) beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Präsident Manfred Ländner MdL a.D.
Nordbayerischer Musikbund e.V.

Verbandsjugendleiter Simon Scheiring
Nordbayerische Bläserjugend e.V.

Anhang

Inhaltsverzeichnis

Anhang I: Erläuterung zu den Begriffen Gewalt und Grenzverletzung	18
Anhang II: Leitbilder der Verbände	20
Anhang III: Handlungsgrundsätze	21
Anhang IV: Richtlinien des Nordbayerischen Musikbundes e.V. für den Umgang mit digitalen Medien und digitaler Kommunikation	23
Anhang V: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzungen sowie sexualisierte Übergriffe	26
Anhang VI: Gesprächsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	28
Anhang VII: Gesprächsdokumentation – VERTRAULICH	29

Anhang I: Erläuterung zu den Begriffen Gewalt und Grenzverletzung

Was ist interpersonale Gewalt?

Personale Gewalt meint die beabsichtigte physische und/oder psychische Schädigung einer Person, von Lebewesen und Sachen durch eine andere Person). Interpersonale Gewalt wird beispielsweise durch drei Elemente gekennzeichnet:

- Verhaltensweisen einer oder mehrerer Personen, die zu einer körperlichen Schädigung führen, diese androhen oder versuchen. Die Gewalttat an sich muss demnach nicht tatsächlich ausgeführt werden oder erfolgreich sein.
- Intention körperlicher Schädigung (ausgeschlossen wird somit Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit).
- Vorhandensein einer oder mehrerer Personen (Opfer), gegen die sich die Verhaltensweisen richten.

Grenzverletzungen vs. Übergriffe

Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt und können zum Beispiel durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Die Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend unterliegt sowohl objektiven Faktoren als auch subjektiven Wahrnehmungen.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzverletzungen. Sie reichen von Belästigungen bis zu strafrechtlichen Gewalttaten.

Gewalt und Gewaltformen

Es gibt verschiedene Gewaltformen, die im Folgenden erläutert werden:

Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt beschreibt Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit des oder der Betroffenen. Physische Gewalt führt zu sichtbaren oder unsichtbaren körperlichen Verletzungen. Unsichtbar sind zum Beispiel Gehirnerschütterungen, innere Blutungen usw. Körperliche Gewalt kann seelische Verletzungen verursachen.

Emotionale (psychische) Gewalt

Psychische Gewalt findet häufig indirekt und wenig sichtbar statt. Kränkungen und Abwertungen können durch subtile Signale, durch Mimik und Körpersprache ausgedrückt werden. Massiver psychischer Druck kann sowohl durch intensives Überreden und als auch Motivieren entstehen. Psychische Gewalt kann dann ausgelöst werden, wenn es zu negativen Gefühlen kommt. Dies kann durch Verhaltensauffälligkeiten (Provokationen, Aggressionen, Beleidigungen und Abwertungen) oder durch sonstiges belastendes Verhalten (z. B. unter Druck setzen, Abhängigkeiten erzeugend) gegen eine Person entstehen.

Beispiele:

- verbale Entgleisungen (z. B. Drohungen, Beschimpfungen, Bloßstellungen)
- jemanden lächerlich machen, sich über jemanden lustig machen
- abwertende Bemerkungen
- Demütigung
- Mobbing

- langandauerndes Ignorieren, bewusstes Ignorieren von Bedürfnissen und/oder Unterlassen von unterstützenden Maßnahmen
- bewusstes Über- oder Unterfordern
- willkürliche Einschränkung der Selbstbestimmung ohne Begründung (z. B. »du kommst jetzt mit, weil ich das sage«)

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt versteht man sexuelle Handlungen

- die ohne Einverständnis des Gegenübers passieren
- an und mit Kindern unter 14 Jahren (auch, wenn das Kind sein „Einverständnis“ gibt)
- die eine Person nicht erlauben oder ablehnen kann, zum Beispiel, weil sie bewusstlos ist

Bei sexueller Gewalt an Kindern geht es dem Täter oder der Täterin selten um die sexuelle Handlung an sich. Meist sind Macht- und Gewaltausübung ein größeres Motiv. Hier spricht man auch von **sexuellem Missbrauch**.

Wo fängt Missbrauch an – wo hört er auf?

Prinzipiell ist jede sexualisierte Handlung gegenüber einem Kind als sexueller Missbrauch zu bezeichnen. Bereits verbale Angebote, Gesten und anzügliche Sprüche zählen hier dazu. Die Steigerung hierzu sind unter anderem unangebrachte Berührungen und exhibitionistische Handlungen (sexuelle Erregung durch das Entblößen der Genitalien vor einer meist fremden Person). Die schlimmste Form des Missbrauchs ist die sexuelle Nötigung bzw. die Vergewaltigung.

Alle, die solche Handlungen ausüben oder unterstützen, machen sich strafbar. Auch die Verbreitung von Foto- und Filmmaterial solcher Taten ist verboten.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), die zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.

Elementare Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind:

- Essen, Trinken, Schlafen
- Schutzbedürfnisse
- Verständnis, Wertschätzung, soziale Bindung
- Anregung, Spiel, Bewegung und Leistung

Die Bedürfnisse sind in Stufen einzuteilen und unterschiedlich zu bewerten. Sie können nicht durcheinander ersetzt werden. Beispielsweise kann ein hungriges Kind nicht mit einem Spielangebot zufriedengestellt werden.

Anhang II: Leitbilder der Verbände

Nordbayerischer Musikbund e.V.:

Der Leitbildgedanke ist aus der Präambel der Satzung entnommen:

„Der NBMB ist der Zusammenschluss von Musikvereinen, Musikkapellen, Blasorchestern, Jugendkapellen, Spielmanns- und Fanfarenzügen, Musikschulen und sonstigen Musikgruppen sowie fördernden Mitgliedern in der Regel aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und der Oberpfalz.

Der NBMB kooperiert mit der Jugendorganisation "Nordbayerische Bläserjugend e.V.", die Mitglied im Bayerischen Jugendring ist.

Der NBMB – einschließlich seiner Funktionsträger und Mitarbeiter auf allen Verbandsebenen – bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der NBMB wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der NBMB fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.“

Nordbayerische Bläserjugend e.V.:

Aus dem umfassenden Leitbild der NBBJ sind hier die Grundsätze aufgeführt, die für ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt relevant sind:

1. **Kinder- und Jugendschutz:** Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein und schafft präventive Strukturen und Prozesse, die klar kommuniziert werden und schützen.
2. **Werte & Demokratie:** Der Verband bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und fördert demokratische Strukturen. Er tritt für Kinder- und Menschenrechte ein und unterstützt die Wertebildung.
3. **Partizipation & Inklusion:** Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. fördert die Inklusion aller Menschen und setzt sich für die Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie ermöglicht die Teilhabe an Prozessen und Projekten im Verband und schafft Strukturen, die Barrieren abbauen oder gar nicht erst entstehen lassen.
4. **Toleranz:** Der Verband ist offen für alle Menschen und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Er wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von politischem Extremismus.

Anhang III: Handlungsgrundsätze

Handlungsgrundsätze für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dozentinnen und Dozenten, Honorarfachkräfte, Funktionärinnen und Funktionäre im Nordbayerischen Musikbund e.V. und in der Nordbayerischen Bläserjugend e.V.

(Stand: 21.10.2025)

Der Nordbayerische Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend übernehmen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufträge vielseitige Aufgaben und eine große Verantwortung gegenüber allen Mitgliedern - vor allem aber gegenüber ihren Kindern und Jugendlichen. Dabei sollen alle Mitglieder einen geschützten Rahmen erfahren, der frei von Diskriminierung und Gewalt ist. Durch die Umsetzung der Umgangs- und Handlungsweisen verpflichten sich der Nordbayerische Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend zu einem respektvollen Umgang mit ihren Mitgliedern und bekennen sich klar zu diesen Grundsätzen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets an erster Stelle.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes und jeder Einzelnen werden von allen respektiert. Der Umgang untereinander ist von gegenseitiger Anerkennung und Aufrichtigkeit geprägt. Die Verantwortlichen nehmen dabei eine Vorbildfunktion ein. Der Nordbayerische Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend stehen für Teamgeist, Toleranz, Zuverlässigkeit, Vertrauen und Transparenz und handeln nach pädagogischen Wertvorstellungen.
- 1.2 Der Nordbayerische Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend sind bestrebt, alle Teilnehmenden an Maßnahmen und ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.

2. Umgang mit Suchtmitteln

- 2.1 Übermäßiger Konsum legaler Suchtmittel wie z.B. Alkohol verletzt die Vorbildfunktion, beeinträchtigt die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit. Den Verantwortlichen muss bewusst sein, dass sie Vertreterinnen und Vertreter des Nordbayerischen Musikbundes bzw. der Nordbayerischen Bläserjugend sind und deren Grundsätze repräsentieren. Der Nordbayerische Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend beachten die Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes.
- 2.2 Der Konsum illegaler Suchtmittel/Drogen ist strikt untersagt.

3. Mittendrin statt nur dabei – gelebte Inklusion und Integration im Verband

Das Vereins- und Verbandsleben ist von kultureller Vielfalt geprägt. Der Nordbayerische Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend sind offen für alle Menschen – mit und ohne Behinderung - und unabhängig von deren Herkunft, Hautfarbe, Kultur, Sprache oder Religion. Sie respektieren die individuellen Ressourcen, Kompetenzen und Talente aller Mitglieder. Die Verbände gestalten ihre Angebote derart, dass alle Interessierten teilhaben können. Alle Mitglieder sollen die Gemeinschaft aktiv mitgestalten können.

4. Prävention vor/von Gewalt

- 4.1 Kindern, Jugendlichen und allen Mitgliedern wird ein geschütztes Umfeld, frei von abwertendem, diskriminierendem Verhalten geboten, in dem sie sich frei entfalten können. Dabei wird die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen respektiert und verantwortungsvoll mit dem Vertrauensverhältnis sowie dem Spannungsfeld von Nähe und Distanz umgegangen. Sexuelle Handlungen jeglicher Art mit Schutzbefohlenen und Anwendung von Gewalt sind untersagt.
- 4.2 Bei den anvertrauten Kindern und Jugendlichen werden ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung gefördert. Denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können nein sagen und sind weniger gefährdet.

5. Konsequenzen bei Verstößen und Grenzverletzungen, Beschwerdemechanismen

Bei möglichen Verstößen und Grenzverletzungen sind Kontaktmöglichkeiten auf der Homepage und im Kurs-Finder eingerichtet (auch anonyme Meldung möglich). Zudem besteht immer die Möglichkeit nach Rat zu fragen, wenn es um Umsetzungen der Handlungsgrundsätze oder sonstigen präventiven Maßnahmen geht.

Verstöße und Grenzverletzungen werden durch den Nordbayerischen Musikbund bzw. die Nordbayerische Bläserjugend offengelegt und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht. Zudem werden verbandsinterne Maßnahmen eingeleitet, die u.U. zur Enthebung von Ämtern und Verbandstätigkeiten führen können.

6. Grundlagen

Die Grundlage des Verhaltenskodex bildet die Satzungen des Nordbayerischen Musikbundes und der Nordbayerischen Bläserjugend sowie folgende Gesetze:

- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz
- StGB zur sexuellen Selbstbestimmung
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Handlungsgrundsätze wurden vom Vorstand des Nordbayerischen Musikbundes sowie der Verbandsjugendleitung der Nordbayerischen Bläserjugend verabschiedet.

Anhang IV: Richtlinien des Nordbayerischen Musikbundes e.V. für den Umgang mit digitalen Medien und digitaler Kommunikation

(Stand: 19.08.2025)

Diese Richtlinien sind bindend für Verbandsebene sowie Bezirks- und Kreisebene des Nordbayerischen Musikbundes, die einen Social Media-Account (Instagram, Facebook, Twitter, etc.) führen und dort als Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes auftreten. Dies gilt auch für Social Media-Kanäle, die gemeinsam im Namen des Nordbayerischen Musikbundes e.V. und der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. betrieben werden.

Werden beim öffentlichen Auftritt auf den Social Media-Portalen nachfolgende Richtlinien missachtet, distanziert sich der Nordbayerische Musikbund e.V. in der Öffentlichkeit von betroffenen Kanälen und deren Verantwortlichen. Die Richtlinien sind angelehnt an die Satzung des Nordbayerischen Musikbundes.

Zudem gelten diese Richtlinien auch für die Kommunikation per E-Mail und mit Messenger-Diensten (Gruppenchats o.ä.)

Richtlinien in zehn Punkten:

1. Keine Posts, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen

Der Nordbayerische Musikbund e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz festgeschriebenen freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Daher werden keine Posts toleriert, die gegen diese freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

2. Keine Posts, die gegen die persönliche Würde und Privatsphäre verstoßen

Wir bekennen uns im persönlichen, wie im digitalen Bereich zu einer Kultur der Achtsamkeit. Der bewusste und wertschätzende Umgang mit Sprache und Bildmaterial ist uns wichtig und unterstützt den Gedanken, Social Media für werbetechnische und verbindende Zwecke zu nutzen.

3. Keine Posts, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten

Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Wir treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Dieser Schutz gilt und muss gleichermaßen im digitalen Raum gewährleistet werden! Daher werden keine Posts veröffentlicht und geteilt, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen gefährden könnten. Dazu gehören Posts auf denen Rauschmittel oder deren Konsum zu sehen sind (legale und illegale Rauschmittel wie Alkohol, Zigaretten, etc.). Zudem werden keine freizügigen Posts veröffentlicht, auch wenn diese zunächst harmlos erscheinen (keine Fotos von Personen in Bikini, Badeanzug, Badehose etc.).

4. Keine Toleranz gegenüber respektloser Sprache

Wir tolerieren keine Post, die eine Person oder Sache beleidigen, ausgrenzen oder verletzen. Zudem ist Sprache ein wichtiges Element für Respekt im Netz. Wir verwenden in unseren Posts daher keine diskriminierende und vulgäre Sprache und teilen auch keine Posts, die eine anerkennende Sprache missachten.

5. Distanzieren von diskriminierenden oder menschenverachtenden Posts

Wir sind offen für alle Menschen und treten für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Wir wenden uns aber entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und jede

Form von politischem Extremismus, auch im Netz. Wir distanzieren uns daher von solchen diskriminierenden und menschenverachtenden Posts und fordern ein, dass Kommentare und Posts Externer auf den Social Media-Seiten, die im Namen unseres Verbandes betrieben werden, gelöscht werden.

6. Umgang mit Messenger-Diensten

- 6.1** Wir setzen uns für einen respektvollen und achtsamen Umgang im Versenden von Bildern, Videos und Textnachrichten bei der Nutzung von Messenger-Diensten ein. In der digitalen Kommunikation bekennen wir uns zu den gleichen wertschätzenden Werten wie in der direkten zwischenmenschlichen Kommunikation.
- 6.2** Bei internen Lehrgängen, Kursen und Versammlungen ist eine Absprache notwendig, wenn Bild und Tonaufnahmen gemacht, gespeichert und weitergeleitet werden. Gruppenaufnahmen von öffentlichen Konzerten etc. sind hiervon ausgenommen.
- 6.3** Wir setzen uns für den Schutz von allen Personen in Bezug auf das Versenden von Fotos ein. Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnappschüsse oft vorschnell in den sozialen Medien, ohne die abgelichteten Personen um Erlaubnis zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken. Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden Maßnahmen auf zwei Ebenen getroffen:
- Vor der Aufnahme und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern/Jugendlichen bei Maßnahmen durch den Verband wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Es werden keine Bilder veröffentlicht, die Personen bloßstellen oder die missbraucht werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).
- Den Umgang der Beteiligten untereinander betreffend:
- Es dürfen keine Fotos von anderen gemacht werden, ohne deren Einverständnis. Es dürfen keine Bilddateien ohne Erlaubnis der Abgelichteten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Die jeweils Verantwortliche teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.
- 6.4** Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben. Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden nicht toleriert.

7. Einsatz gegen Fake-News und Prüfung von Quellen auf Seriosität

Wir setzen uns für das Vorgehen gegen Fake News im Netz ein. Es werden keine Informationen gepostet oder geteilt, deren Quellen nicht sicher und deren Seriosität nicht nachgeprüft sind.

8. Einhalten von Datenschutz und Urheberrecht

Die Datenschutzrichtlinien und Urheberrechte müssen beim Posten auf Social Media-Kanälen unbedingt eingehalten werden. Besonders bei der Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger sind hier besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Generell muss von jeder Person, die auf einem Bild zu erkennen ist, welches im digitalen Raum veröffentlicht oder geteilt wird (hierzu zählen auch Messenger-Dienste wie WhatsApp, Telegram, Signal, usw.), das (schriftliche) Einverständnis zur Veröffentlichung eingeholt werden. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahre) muss zusätzlich unbedingt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingefordert werden. Vorlagen für diese Einverständniserklärung gibt es hier: <https://bbmv-online.de/service-center/vereinsrecht#datenschutz>

Auch das Urheberrecht muss bei Posts beachtet werden. Der oder die Urheberin (zum Beispiel Fotograf oder Fotografin, Zeitung, etc.) muss der Veröffentlichung des Bild- oder Textmaterials zugestimmt haben, bei Bedarf muss die Bildquelle angegeben werden. Außerdem müssen die Grundsätze zur Datenverarbeitung auf Social Media-Kanälen verlinkt werden: <https://www.nbmb-online.de/ds>

9. Keine Posts mit Produktplatzierung

Wir sind kein wirtschaftliches Unternehmen und verfolgen keine kommerziellen Werbezwecke. Daher erscheinen in unseren Posts keine Produktplatzierungen.

10. Keine Posts mit Wahlwerbung oder sonstige Aktionen einzelner Parteien

Wir sind nicht an politischen Parteien ausgerichtet. Daher werden im Rahmen des Verbandes keine Wahlwerbung oder sonstige Aktionen einzelner Parteien gepostet oder geteilt.

Weitere Hinweise:

- **Einheitliches Erscheinungsbild:** Wir verwenden, wenn möglich, die im Styleguide verfügbaren Vorlagen für Profilbilder, Titelbilder, Posts und Storys.
- **Follower-Ansprache:** Wir duzen unsere FollowerInnen (Ihr oder Du).
- **Hashtags & Emojis:** Wir verwenden auf Instagram bei jedem Post passende Hashtags (z.B. #nbmb #nordbayerischemusikbund #musikistunserestärke, ...), übertreiben es aber nicht. Wir verwenden auch Emojis – auch hier gilt aber: weniger ist mehr.
- **Interaktion:** Wir verlinken andere Kanäle in unseren Posts (z.B. die Verbandskanäle) und antworten möglichst zeitnah auf Kommentare und Nachrichten unserer FollowerInnen.

Anhang V: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzungen sowie sexualisierte Übergriffe

Interventionsplan für Dozentinnen und Dozenten und Lehrgangsleitungen

Generell gilt:

- **Ruhe** bewahren
- **Besonnen** handeln, keine vorschnellen Schlüsse ziehen
- Situation **vertraulich** behandeln: Schutz des oder der betroffenen Person sowie der beschuldigten Person und des Verbandes
- **Neutralität** bewahren
- **Wohl aller** beteiligten Personen achten
- Mindestens eine **weitere Person** mit ins Vertrauen nehmen (dies der betroffenen Person ankündigen)

Interventionsteam

=

Vertrauenspersonen,
Leitungsteam,
Ansprechpersonen aus
Verband

Anfangsverdacht

entstanden durch (und/oder):

- Beobachtungen
- Aussagen/Andeutungen von Zeuginnen und Zeugen
- Aussagen/Andeutungen der betroffenen Person
- Hörensagen und Gerüchte (vage)

Separation
Betroffene und
beschuldigte
Person bereits
jetzt **räumlich**

Dokumentation

(schreibe auf, was du
gehört/gesehen hast):

Daten, **Fakten**, Namen,
Uhrzeiten, Orte,
Gesprächsprotokolle,
etc., (dienen später
eventuell als
Rechtsgrundlage)

Zusätzlich: eigene,
persönliche
Dokumentation und
Gedanken, Gefühle,
persönlicher
Handlungsplan,
Notation möglicher
Ansprechpersonen

Gespräch mit betroffener Person

- **Zustand** erfragen
- **Sachlage** genauer erfragen
- **Einverständnis** zur Weitergabe von Informationen an Leitungsteam, Ansprechpersonen aus dem Verband, ggfs. Erziehungsberechtigte, externe Beratungsstelle einholen

Je nach Sachlage: Interventionsteam oder einzelne Personen daraus hinzuziehen

Einschätzung der Lage (durch Interventionsteam)

Anfangsverdacht unbegründet

Fall beendet

Leichte Grenzverletzung

Evtl. von der beschuldigten Person
unbeabsichtigt

- **Gespräch** mit der betroffenen Person
- Gespräch mit der beschuldigten Person
- Bei Bedarf gemeinsames Gespräch (Vorsicht! Geht nicht bei jedem Fall und nur wenn die betroffene Person das möchte)
- Ggfs. **pädagogische Maßnahme**
- Weitere Informationen sammeln / Situation und Personen **weiter beobachten**

Erfolgter Übergriff

Grenzverletzung, von der beschuldigten Person beabsichtigt

- Spätestens ab jetzt **auf keinen Fall alleine handeln**, sondern nur in Absprache mit dem Interventionsteam
- **Interventionsteam bilden**, Fall schildern und die Rollen und Aufgaben klären
- **Externe Fachberatung** hinzuziehen, weitere Handlungsschritte beraten
- Betroffene Person **stets über die nächsten Schritte informieren**

Teile des Interventionsteams führen ...

- Gespräch mit der betroffenen Person
- Gespräch mit der beschuldigten Person
- Ggf. Gespräch mit Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten der betroffenen Person, der beschuldigten Person
- Ggfs. Einzelgespräche mit anderen Jugendleitungen/anderen Kindern und Jugendlichen (Zeuginnen und Zeugen)

Interventionsteam: Einschätzung der Lage: Beurteilung der Fakten nach Aktenlage bzw. Dokumentation

Mögliche Szenarien:

Unbegründeter Verdacht

- Information der beschuldigten Person
- Rehabilitation der beschuldigten Person
- Ggfs. Information des beteiligten Umfeldes (z. B. Gerüchte revidieren)
- Ggfs. Information der verbandsinternen Öffentlichkeit (In Einzelgespräche mit »Halb-wissenden« gehen. Gerüchte sachlich widerlegen)

Begründeter Verdacht

- **Schutz der betroffenen Person** (was braucht die Person?)
- Entscheidung über **weitere Konsequenzen** (je nach Fall unterschiedlich) z. B. Verbot pädagogischer Tätigkeit der beschuldigten Person, Ausschluss der beschuldigten Person aus der Maßnahme oder dem Verband
- Ggfs. Klärung von Bedingungen, unter denen die beschuldigte Person weiter im Verband arbeiten oder Teil der Maßnahme bleiben kann.
- Die betroffene Person entscheidet ggfs. über eine Strafanzeige der beschuldigten Person



Je nach Fall:

Informieren der verbandsinternen Öffentlichkeit
Ggfs. Informieren des beteiligten Umfelds der beschuldigten Person (und evtl. der Öffentlichkeit)

Abschluss

Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Wie ein mögliches Ende aussehen kann, kann an dieser Stelle nicht übergreifend festgelegt werden, sondern ist fallabhängig und orientiert sich an den Bedürfnissen der betroffenen Person.

Kontakte

Ansprechperson im Verband (NBBJ):

Nina Rieckmann: 09367/988 6897 oder 0163/2144001

Beratungsstellen:

Wildwasser: 0931 13 287

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

Anhang VI: Gesprächsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

1. Vertrauensvolle und geschützte Atmosphäre schaffen

- Einen ruhigen Ort wählen, an dem sich der oder die Betroffene sicher fühlt
- Ruhig und zugewandt sprechen, ohne Druck oder Eile
- Signalisieren, dass der oder die Betroffene nicht allein ist

2. Behutsamer Gesprächseinstieg

- „Ich mache mir Sorgen um dich und möchte wissen, wie es dir geht.“
- „Wenn dich etwas bedrückt, kannst du mit mir darüber sprechen.“
- „Du bestimmst, was du erzählen möchtest. Ich höre dir zu.“

3. Zuhören ohne Druck oder Bewertung

- Den oder die Betroffene erzählen lassen, ohne zu unterbrechen
- Keine Mutmaßungen oder suggestiven Fragen stellen
- Stattdessen sanfte, offene Fragen nutzen:
 - „Gibt es etwas, das dir in letzter Zeit Sorgen macht?“
 - „Hast du etwas erlebt, das sich nicht gut angefühlt hat?“
 - „Möchtest du mir erzählen, was passiert ist?“

4. Bestärken und entlasten

- „Es ist mutig, dass du darüber sprichst.“
- „Du hast keine Schuld an dem, was passiert ist.“
- „Ich nehme dich ernst, und du bist nicht allein.“

5. Sicherheit vermitteln und Hilfe aufzeigen

- „Ich werde nichts tun, ohne mit dir darüber zu sprechen.“ -> Daran halten!
- „Es gibt Menschen, die helfen können – wir überlegen gemeinsam, was dir guttut.“
- „Du darfst immer wieder mit mir darüber reden.“

6. Vorsicht bei Versprechungen

- Kein Versprechen machen wie „Das bleibt unter uns“, wenn weitere Schritte nötig sind
- Keine Konfrontation mit der mutmaßlichen Täterperson ohne professionelle Unterstützung

7. Weitere Schritte behutsam vorbereiten

- Gespräch neutral dokumentieren (ohne eigene Bewertungen)
- Fachberatung einholen (z. B. spezialisierte Beratungsstellen, Jugendamt)
- Den oder die Betroffene in die nächsten Schritten einbinden und begleiten

Anhang VII: Gesprächsdokumentation – VERTRAULICH

Thema	
Protokollantin oder Protokollant	
Datum/Ort	
Verteiler (Wer bekommt das Protokoll zur Kenntnis?)	
Sachverhalt	
Zeuginnen und Zeugen	
Welche Vorwürfe stehen gegen wen im Raum?	

Was ist noch unklar?	
Was ist der nächste Schritt? Was wird als Nächstes unternommen?	
Wer könnte der betroffenen Person als Unterstützung dienen?	
Wer könnte mir/uns als Unterstützung dienen?	



Impressum

Institutionelles Schutzkonzept

www.nbmb.de

www.blaeserjugend.de

Projektleitung: Nina Rieckmann / Benedikt Schaut

Kontakt: geschaeftsstelle@nbmb.de

© Nordbayerischer Musikbund e.V. & Nordbayerische Bläserjugend e.V.

Version: Oktober 2025